

## WL-5

### **Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet**

#### **„Estetal und Umgebung“**

#### **in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt, Gemarkungen Moisburg, Regesbostel, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt, Bötersheim, Kakenstorf, Todtglüsing und Dohren**

**vom 14. November 1984**

**in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30.06.2005  
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.52 vom 22.12.2005,S.799),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.Juli 2006  
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.29 vom 19.07.2006, S.489)**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

#### **§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Moisburg, Regesbostel, Hollenstedt, Appel, Wenzendorf, Dohren, Kakenstorf, Drestedt und Tostedt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Estetal und Umgebung“.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2.300 ha.

(2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören das Estetal und die angrenzenden Wald- und Wiesengebiete.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Im Süden durch die Ortschaften Dohren und Kakenstorf,

im Westen durch die L 141 bis Hollenstedt und die Ortschaften Regesbostel und Rahmstorf,

im Norden durch die Kreisgrenze und die Ortschaft Moisburg,

im Osten durch die Ortschaften Appel, Dierstorf und Drestedt (Bahnhof Drestedt).

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den nachfolgend veröffentlichten maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000, die beim Landkreis Harburg und den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt hinterlegt sind und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden können. Zusätzlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

### **§ 3** **Schutzzweck**

#### (1) Schutzzinhalt

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch das von Steilhängen begrenzte Estetal und seiner Nebentäler sowie von Wald und Acker im Geestbereich. Naturnahe Fließgewässer sind typische Bestandteile der Täler.

#### (2) Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Bestandteile der Fluß- und Tallandschaften als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und als Elemente, die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

### **§ 4** **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird.
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke,
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,

- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde frei laufen zu lassen.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

(1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.

Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan der Gemeinde Drestedt „Estesiedlung und Siedlung Valzik“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26.07.04 in der nachfolgend veröffentlichten Karte 2 mit den Nummern 10 (Flurstück 49/5) und 12 (Flurstück 49/4) gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Drestedt, Flur 1 für zulässig erklärt worden sind.

Für die im Bebauungsplangebiet „Estesiedlung und Siedlung Valzik“ (Karten 1-2 mit gestrichelter Linie dargestellt) festgesetzten Nutzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung zentraler

Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan der Gemeinde Hollenstedt „An der Este“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 30.09.04 in der nachfolgend veröffentlichten Karte 3 mit den Buchstaben A (Flurstück 12/4), B (Flurstück 12/47), C (Flurstück 12/49) und D (Flurstück 105/12) gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Hollenstedt, Flur 8 für zulässig erklärt worden sind.

Für die im Bebauungsplangebiet „An der Este“ (Karte 3 mit gestrichelter Linie dargestellt) festgesetzten Nutzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung zentraler Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan der Gemeinde Moisburg „Appelbeck“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.09.05 in der nachfolgend veröffentlichten Karte 4 mit den Nummern 1 (Flurstück 53/7), 2 (Flurstück 55/29), 3 (Flurstück 29/8), 4 (Flurstück 34/8) 5 (Flurstück 26/1), 6 (Flurstück 80/50), 7 (Flurstück 29/17), 8 (Flurstück 34/6), 9 (Flurstück 29/18), 10 (Flurstück 109/53) und 11 (Flurstück 53/29) gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Moisburg, Fluren 6 und 7 für zulässig erklärt worden sind.

Für die im Bebauungsplangebiet „Appelbeck“ (Karte 4 mit gestrichelter Linie dargestellt) festgesetzten Nutzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung von Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 16.06.1985 mit dem Tage nach der Erstveröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg. Zugleich tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen südlich der Reichsstr. 73 zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf und beiderseits der Este zwischen Kakenstorf und Buxtehude im Landkreis Harburg vom 16.03.39 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 25.03.39, S. 33) mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg außer Kraft.